

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Verordnung des Landkreises Oberallgäu über das Landschaftsschutzgebietes „Schwarzenberger Weiher mit Wintermoos und Sennenmoos“ am 04. Juli 1988

Aufgrund von Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- (BayRS 791 – 1-U), zuletzt geändert durch Gesetze vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 23. Juni 1988 Nr. 820-8623.8-26/1 genehmigte Verordnung.

§ 1

Schutzgegenstand

Der Schwarzenberger Weiher mit dem sich östlich und südöstlich anschließenden Wintermoos und Sennenmoos in der Gemarkung Mittelberg wird unter der Bezeichnung „Schwarzenberger Weiher mit Wintermoos und Sennenmoos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

1. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 232 ha. Es umfasst Grundstücke in der Gemarkung Mittelberg.
2. Die Grenzen des Schutzgebietes und die Bereiche gemäß §6 Abs. 1 sind übersichtlich dargestellt in einer Karte M 1:25 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Im Einzelnen ergeben sich die Grenzen des Schutzgebietes und die Grenzen der Bereiche gemäß §6 Abs. 1 aus der Schutzgebieteskarte M 1:5000, welche beim Landratsamt Oberallgäu als Untere Naturschutzbehörde und bei der Gemeinde Oy-Mittelberg aufbewahrt wird.
3. Die Schutzgebieteskarte wird bei den in Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und ist dort während den Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

1. Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. am Nordwestufer im Bereich des bestehenden Bades den besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten, insbesondere an den dafür gekennzeichneten Stellen den Zugang zum See zu ermöglichen.
2. die an den restlichen Uferflächen vorhandenen Schilfbestände und Feuchtwiesen vor allem als Lebensraum der dort heimischen Tier- und Pflanzenarten zu schützen,
3. im Winter- und Sennenmoos die überwiegend regenerierte Torfstichgebiete mit wertvollen Sekundärbiotopen und Spirkenfilzresten mit ihren typischen Flora und Fauna zu schützen,
4. im übrigen das charakteristische Bild der Landschaft (Wechsel von Wasser-, Feuchtwiesen, Wald- und Weideflächen und Moore) in seiner Schönheit zu bewahren.

2. Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem im Absatz 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind solche, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, dazu gehört insbesondere

- Boote und sonstige Wasserfahrzeuge zu lagern oder lagern zu lassen; ausgenommen sind Luftmatratzen und Schlauchboot im Bereich des gemeindlichen Freibades,
- außerhalb von Verkehrsflächen oder auf Verkehrsflächen im Widerspruch zu verkehrsrechtlichen Verboten zu fahren oder zu parken bzw. fahren oder parken zu lassen; dies gilt nicht für die nach § 6 zugelassene Nutzung,
- zu zelten, zelten zu lassen
- Wohnwagen aufzustellen oder aufstellen zu lassen,
- die naturnahen Lebensräume, wie die an den Ufern vorhanden Schilfbestände, Moorbereiche, regenerierte Torfstiche negative zu verändern,
- die Tier- und Pflanzenwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

1. Der Erlaubnis des Landratsamts Oberallgäu als Untere Naturschutzbehörde bedarf, wer innerhalb des Schutzgebietes

- a) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
- b) Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht bereits unter Buchstabe a) fallen, ausgenommen Weidzäune und forstwirtschaftlich notwendige Kulturzäune ohne Beton,
- c) Verkaufstände, Buden und andere fliegende Bauten
- d) ober- und unterirdisch geführte Draht- Kabel- oder Rohrleitungen sowie Masten und Unterstützungen,
- e) Straßen, Wege, Plätze, wie Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Bade-, oder Bootsanlegeplätze errichten oder ändern
- f) Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbung und Schaukästen anbringen, die nicht auf den Schutz der Landschaft oder auf Waldabteilungen oder an Wohn- oder Betriebsstätten auf diese hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr oder die Gewässerunterhaltung beziehen
- g) landschaftsprägende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher, Findlinge oder Felsblöcke beseitigen,
- h) die Bodengestalt ändern, z.B. Kiesgruben anlegen oder sonstige Abgrabungen, auch am Gewässerufer vornimmt,
- i) Feuer anmacht,
- k) Bodenflächen dräniert, Gewässer anlegen oder sie (einschließlich ihrer Ufer) ändert, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrecht von wasserwirtschaftlich untergeordnet Bedeutung sind, sowie den Wasserzu- und ablauf verändert,
- l) außerhalb forstwirtschaftlich genutzter Flächen Pflanzungen anlegt, nichtheimische Gehölze einbringt, Rodungen oder Aufforstungen im Moorbereich vornimmt,
- m) Steg- und Slipanlagen errichtet,
- n) Uferbefestigung errichtet oder ändert.

2. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn

1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des §3 zuwiderläuft
2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des §3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden.

3. Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.

4. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung nach Maßgabe des Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG ersetzt.

§ 5

Befreiung

Liegen die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nicht vor, kann das Landratsamt Oberallgäu eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordert oder
2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Abweichung mit dem öffentlichen Belangen im Sinne des Naturschutzrechtes, insbesondere mit dem Bestand des Schutzgebietes insgesamt vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde und diese an Nebenbestimmungen knüpfen.

§ 6

Ausnahme

1. Abgesehen von § 4 Abs. 1 Buchstabe k bleiben unberührt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie Maßnahmen zu ihrer Erhaltung, insbesondere Schwenden und auf dem in der Schutzgebietskarte M 1:5000 schraffierten Flächen die Erhaltung und, wenn notwendig, Wiederherstellung bestehender Dränagen und Gräben.

2. Ferne bleiben unberührt

- a) die Unterhaltung der bisher bestehenden Entwässerungsgräben im gesamten Schutzgebiet im bisherigen Umfang nach Länge, Breite und Tiefe,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich des Befahrens des Gewässers durch den Fischereiberechtigten,
- c) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes,
- d) der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen sowie der Anlagen von Bundespost und Bundesbahn und der Bundesfernstraßen,
- e) die Unterhaltung, Instandhaltung und Verbesserung des gemeindlichen Freibades und der zugehörigen Gebäude und des Ufers im Einvernehmen mit dem Landratsamt,

soweit diese Maßnahmen nicht geeignet sind, den Schutzzweck des § 3 zuwiderlaufen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis 50 000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung des § 3 Abs. 2 oder des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Nebenbestimmungen in naturschutzrechtlichen Gestattungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen wurden, nicht einhält.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

8972 Sonthofen, den 4. Juli 1988
LANDRATAMT OBERALLGÄU
in Sonthofen
gez. Hubert Rabini, Landrat